

# **Aufsichtspflicht bei offenem Unterricht - rechtliche Grundlagen**

## **Beitrag von „nigheanbhan“ vom 22. Oktober 2008 12:09**

Hallo,

ist es rechtlich erlaubt, Kinder in offenen Unterrichtszeiten vor dem Klassenraum auf dem Flur arbeiten zu lassen (wenn die Tür auf ist)?

Danke! 

---

## **Beitrag von „venti“ vom 22. Oktober 2008 15:08**

Hallo,

das ist bei uns gängige Praxis, auch bei Examensstunden. Du musst natürlich pendeln und auch sehen, ob und was da im Flur gearbeitet wird.  
(Was alles aber nicht zweifelsfrei bedeutet, dass es rechtlich 100% in Ordnung ist - aber wie soll man es sonst machen???)

Gruß venti 

---

## **Beitrag von „Mila“ vom 22. Oktober 2008 15:16**

Hallo,

in Ba-Wü gilt der Grundsatz der "kontrollierenden Nachdrücklichkeit".

Der Lehrer muss sich demnach immer so verhalten, dass sich die Schüler stets beaufsichtigt *fühlen*.

Die auf dem Flur arbeitenden Kinder sollten also immer damit rechnen können, dass der Lehrer in jedem Moment nach ihnen schauen *könnte*.

Sofern dies gewährleistet ist, wird die Aufsichtspflicht nicht verletzt.

Gruß

Mila

---

### **Beitrag von „der PRINZ“ vom 23. Oktober 2008 17:34**

 aus dem Bauch würde ich sagen:  
Bei usn ist es ganuso, zumindest machen wir es genauso

---

### **Beitrag von „German“ vom 24. Oktober 2008 17:56**

Sonst gäbe es auch überhaupt keine SOL-Möglichkeit. Da arbeiten die Schüler teilweise alleine im Klassenzimmer oder im gesamten Schulhaus verteilt in Arbeitsgruppen. Auch hier gilt der Grundsatz der "kontrollierenden Nachdrücklichkeit", der Lehrer macht immer wieder seine Runde von Arbeitsgruppe zu Arbeitsgruppe.